

M 21 S 13.31363

Empfangen

16 Jan 2014

Dr. W. Sack & Keyers

Abdruck



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

↓

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keyers  
Schwanthalerstr. 12, 80336 München

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle München,  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,  
566193-232

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyVfG)  
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Seidel als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

**am 10. Januar 2014**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 9. Dezember 2013 (Gesch.-Z. 5 666 193 - 232) angeordnete Abschiebung nach Ungarn wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Antragsteller, der sich nicht mit Personaldokumenten ausweisen kann, nach eigener Angabe die nigerianische Staatsangehörigkeit besitzt und am 6. Juni 1975 geboren wurde, stellte am 5. September 2013 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in München einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in München am 12. September 2013 (Bl. 30 ff. der Asylverfahrensakte), die in englischer Sprache durchgeführt wurde, erklärte der Antragsteller, er habe zwar in Griechenland, nicht aber in Ungarn Asyl beantragt; dort sei er nur erkennungsdienstlich behandelt worden. Er habe Nigeria im Jahr 2008, vier Monate nach Weihnachten, verlassen. Er habe fünf Kinder, die zusammen mit ihrer Mutter weiterhin in Nigeria lebten. Er habe neun Jahre die Schule besucht. Eine berufliche Ausbildung habe er nicht durchlaufen; er habe in der Landwirtschaft gearbeitet. Zu seiner Ausreise aus seinem Heimatland und zu seiner Einreise nach Deutschland teilte der Antragsteller mit, er sei über die Elfenbeinküste im Jahr 2009 nach Tripolis (Libyen) gekommen. Er sei dann mit

Schleusern in einem Boot in die Türkei gefahren. Von dort habe er sich nach Griechenland begeben. Im Januar 2010 sei er in Thessaloniki angekommen, von wo er nach Athen gegangen sei. Dort habe er sich im Stadtteil Kato Patisia aufgehalten. Am 8. August 2013 habe er Athen verlassen und sei über Mazedonien, Serbien, Ungarn und Österreich nach Deutschland (München) gereist, wo er am 25. August 2013 angekommen sei. Zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag erklärte der Antragsteller, dass sein Vater und ein anderer Mann einen Konflikt gehabt hätten. Als der andere Mann gestorben sei, habe man seinen Vater beschuldigt, den Tod dieses Mannes verursacht zu haben. Zwar sei zwischenzeitlich auch sein Vater gestorben, es bestehe aber zwischen den Familien weiterhin eine Feindschaft. Seine Schwester sei von der anderen Familie geblendet worden; sie sehe jetzt nichts mehr. Im August 2008 sei er von der anderen Familie mit einer Machete in Tötungsabsicht angegriffen worden. Deshalb sei er (zunächst) in die Elfenbeinküste geflohen, wo er sich habe behandeln lassen können. Zur Polizei in Nigeria habe er aufgrund seiner Verletzung nicht gehen können. Im Übrigen hätte der Gang zur Polizei keinen Sinn gemacht, da er nicht die Mittel gehabt habe, um diese zu bestechen. In Nigeria könnte die verfeindete Familie ihn überall finden.

Auf ein Wiederaufnahmeersuchen der Antragsgegnerin bestätigte Ungarn mit Schreiben vom 13. November 2013 die eigene Zuständigkeit unter Bezugnahme auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin-II-VO). Im Übrigen wurde (in englischer Sprache) mitgeteilt, dass der Antragsteller am 22. Juli 2013 in Ungarn einen Asylantrag gestellt habe (Bl. 54 der Asylverfahrensakte).

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2013 (Gesch.-Z. 5 666 193 - 232) erklärte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Halberstadt den Asylantrag des Antragstellers für unzulässig (Ziff. 1) und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn

an (Ziff. 2). Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich die Unzulässigkeit aus § 27a AsylVfG ergebe, da Ungarn aufgrund eines dort zuvor gestellten Asylantrags gem. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) der Dublin-II-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Antragsgegnerin veranlassen könnten, das Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Daher werde der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft. Es sei davon auszugehen, dass in Ungarn keine systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen bestünden, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta implizierten. Das ungarische Asylrecht stehe im Allgemeinen im Einklang mit den internationalen und europäischen Standards und enthalte die wichtigsten Garantien. Dies sei auch von verschiedenen deutschen Verwaltungsgerichten bestätigt worden. Die derzeit vorliegenden Berichte von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen zu dem Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen in Ungarn führten zu keiner anderen Einschätzung bezüglich der Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Ungarn. Weder der UNHCR, das Hungarian Helsinki Committee noch der European Refugee Council hätten eine generelle Empfehlung ausgesprochen, Asylbewerber im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht nach Ungarn zu überstellen. Die Antragsgegnerin sei gehalten, die Überstellung nach Ungarn als zuständigen Mitgliedstaat innerhalb der in der Dublin-II-Verordnung festgesetzten Fristen durchzuführen. Die Anordnung der Abschiebung nach Ungarn beruhe auf § 34 a Abs. 1 S. 1 AsylVfG.

Der Bescheid wurde am 16. Dezember 2013 an den Antragsteller versandt (Bl. 63 der Asylverfahrensakte).

Am 20. Dezember 2013 hat der Antragsteller durch Schriftsatz seiner Bevollmächtigten Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben und beantragt,

den Bescheid vom 9. Dezember 2013 aufzuheben, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V. mit § 4 AsylVfG zuzuerkennen, sowie hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Im vorliegenden Eilverfahren beantragt er,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass in Ungarn systemische Mängel sowohl im Asylverfahren als auch in der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge bestünden. U.a. werde auf den UNHCR-Bericht vom 2. Oktober 2013 verwiesen. Nach einer zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderung in Ungarn könnten Flüchtlinge bis zu sechs Monaten inhaftiert werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakte im Hauptsacheverfahren M 21 K 13. 31362 sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

## II.

Der zulässige Antrag hat Erfolg.

Gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG ist der – fristgerecht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des streitgegenständlichen Bescheids gestellte – Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im vorliegenden Fall statthaft.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zwischen dem sich aus der Regelung des § 75 AsylVfG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des ablehnenden Bescheids und dem Interesse des jeweiligen Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich der Bescheid bei dieser Prüfung dagegen als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Im vorliegenden Verfahren sind nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nur summarisch vorzunehmenden Prüfung der Sach- und Rechtslage für das Gericht die

Erfolgsaussichten der Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamts als noch nicht hinreichend absehbar anzusehen.

Nach § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrags für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann das Bundesamt in einem solchen Fall die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat anordnen, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Solche Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft i.S. von § 27a AsylVfG finden sich aktuell in der „Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“ (sog. Dublin-III-VO), die gemäß ihres Art. 49 Abs. 1 am 30. Juni 2013 in Kraft getreten ist. Gemäß ihres Art. 49 Abs. 2 Satz 1 ist die Dublin-III-VO auf Anträge auf internationalen Schutz anwendbar, die ab dem 1. Januar 2014 gestellt wurden, und sie gilt ferner – ungeachtet des Zeitpunkts der Antragstellung – ab dem 1. Januar 2014 für alle Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme von Antragstellern. Für einen Antrag auf internationalen Schutz, der vor dem 1. Januar 2014 eingereicht wurde, erfolgt nach der Übergangsregelung des Art. 49 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-VO die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates weiterhin nach der Vorgängerregelung, also der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin-II-VO).

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Dublin-II-VO (= Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO) prüfen die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag, den ein Drittstaatenangehöriger im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellt. Nach Satz 2 der Regelung (= Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin-III-VO) wird der Antrag grundsätzlich nur von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin-II-VO (§§ 5 ff. Dublin-II-VO / vgl. zukünftig §§ 7 ff. Dublin-III-VO) als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt wird. Unabhängig von der Frage, welcher Staat gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Dublin-II-VO ursprünglich für den Antragsteller zuständig gewesen ist, dürfte im vorliegenden Fall Ungarn jedenfalls gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO für den Antragsteller grundsätzlich zuständig geworden sein. Nach dieser Vorschrift kann jeder Mitgliedsstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien zunächst nicht für die Prüfung zuständig war. Der betreffende Mitgliedsstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedsstaat im Sinne der Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Ungarn hat auch dem Wiederaufnahmegesuch gem. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) Dublin II-VO i.V. mit Art. 20 Abs. 1 Dublin II-VO zugestimmt.

Es lässt sich nach Aktenlage derzeit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abschätzen, ob der Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf hat, dass die Antragsgegnerin ihrerseits von dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO (= Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO) geregelten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, d.h. ob das dort geregelte Ermessen auf Grund eines drohenden Eingriffs in Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Null reduziert ist.

Auf dem Fundament der Dublin-II-VO sowie der neuen Dublin-III-VO gilt grundsätzlich die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtscharta, der Genfer

Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH v. 21.12.2011, Rs. C-411/10 u.a., Rn. 81; EuGH v.10.12.2013, Az. C-394/12, Rn. 52).

Eine Ermessensreduzierung in Bezug auf das in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO / Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO geregelte Selbsteintrittsrecht, die der Zurückweisung in den Drittstaat entgegensteht, kann allerdings ausnahmsweise dann gegeben sein, wenn der Antragsteller von einem im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfall betroffen ist (VG München v. 23.10.2013, Az. M 21 S 13.31041; vgl. vor der Neuregelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG für die prozessuale Lage nach § 123 VwGO: OVG Münster v. 11.10.2011, Az. 14 B 1011/11.A; VG Düsseldorf v. 08.07.2011, Az. 21 K 1313/11.A; VG Ansbach v. 15.02.2013, Az. AN 9 E 13.30102; vgl. auch BVerfG v. 08.09.2009, Az. 2 BvQ 56/09).

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2011 (Rs. C-411/10 u.a.) steht das Unionsrecht der Geltung einer unwiderlegbaren Vermutung entgegen, wonach der im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Dublin-II-VO (aktuell Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO) als zuständig bestimmte Mitgliedstaat die Unionsgrundrechte beachtet. Zwar genügt für die Widerlegung der Vermutung kein schlichter Verstoß des zuständigen Mitgliedstaats gegen einzelne Bestimmungen z.B. der Richtlinie 2003/9/EG. Anderes gilt hingegen, wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine Verletzung des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta implizieren. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta ist daher nach der Entscheidung des EuGH vom 21. Dezember 2011 dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Dublin-II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen

bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden (bestätigt durch EuGH v. 14.11.2013, Az. C-4/11).

Diese Grundsätze hat der Europäische Gerichtshof in einer aktuellen weiteren Entscheidung bestätigt und konkretisiert (EuGH v.10.12.2013, Az. C-394/12): Hiernach ist Art. 19 Abs. 2 der Dublin-II-VO (vgl. Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Dublin-III-VO) u.a. mit Blick darauf,

- dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem – und damit auch die Dublin-II-VO – in einem Kontext entworfen wurde, der die Annahme zulässt, dass alle daran beteiligten Staaten, ob Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der EMRK finden, und dass die Mitgliedstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen,
- dass die Dublin-II-VO mit ihrer Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2) und mit ihrer humanitären Klausel (Art. 15 Abs. 1) Prärogativen der Mitgliedstaaten mit weiten Ermessensspielräumen wahren,
- dass ein wesentlicher Hauptzweck der Dublin-II-VO, wie aus dessen Erwägungsgründen 3 und 4 hervorgeht, in der Schaffung einer klaren und praktikablen Formel für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats besteht, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Asylanträge nicht zu gefährden,

dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem ein Mitgliedstaat der Aufnahme eines Asylbewerbers nach Maßgabe des in Art. 10 Abs. 1 Dublin-II-VO (vgl.= Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO) niedergelegten Kriteriums zugestimmt hat, der Asylbewerber der Heranziehung dieses Kriteriums nur damit entgegentreten kann, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden.

Zur Frage, wie diese Maßstäbe derzeit im summarischen Eilverfahren in Bezug auf die Situation von Asylbewerbern in Ungarn umzusetzen sind, wird auf die Ausführungen im Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 28. Oktober 2013, Az. M 21 S 13.31076, verwiesen, wo es heißt:

„Die Frage, ob ein Asylbewerber in Ungarn von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16 a Abs. 2 GG sowie der §§ 26 a, 27 a und 34 a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist, das heißt, ob in Ungarn „systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber“ vorliegen und deshalb eine Überstellung nach Ungarn einen Verstoß gegen Art. 4 der EU-Grundrechtscharta bzw. des Art. 3 EMRK darstellen würde, wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bislang unterschiedlich beantwortet (vgl. die Nachweise im Beschluss der 22. Kammer des VG München v. 11.10.2013 - M 22 S 13.30995). Diese Entscheidungen betreffen jedoch - mit Ausnahme der letztgenannten Entscheidung des VG München - allein den Zeitraum bis zum 1. Juli 2013. Ein Gleiches gilt für die in den Entscheidungen verarbeiteten Erkenntnisquellen.

Zum 1. Juli 2013 ist indes in Ungarn eine Neuregelung des Asylverfahrensrechts in Kraft getreten. Diese Neuregelung sieht unter anderem vor, dass Asylbewerber zur Feststellung ihrer Identität oder Nationalität in Haft genommen werden können, außerdem dann, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass der Asylsuchende das Asylverfahren verzögert oder vereitelt, ferner dann, wenn bei ihm Fluchtgefahr besteht (vgl. die Wiedergabe der Neuregelung unter Nr. 7.1 des „Briefing paper“ des ungarischen Helsinki-Komitees für die Working Group on Arbitrary Detention, UN-Kommission für Menschenrechte, vom 8.10.2013). Diese Arbeitsgruppe hat vom 23.

September bis zum 2. Oktober 2013 Ungarn besucht. Ihrem „Statement upon the conclusion of it's visit to Hungary (23.9. - 2.10.2013)“ hierüber ist zu entnehmen, dass im Jahre 2012 in Ungarn insgesamt 2.157 Asylgesuche, im Jahr 2013 hingegen bis zu diesem Zeitraum bereits geschätzte 15.000 registriert worden sind. Die riesige Zahl diesbezüglicher Grenzüberquerungen habe bei der Regierung ein Gefühl der Bedrängnis („urgency“) ausgelöst. In der Anwendung des seit dem 1. Juli geltenden Rechts komme es zu Defiziten, etwa was die Information der Asylbewerber über Rechtschutz und Beschwerderechte gegen eine Inhaftierung angehe. Im letzten Jahr seien von rund 8.000 derartiger Rechtsbeschwerden nur drei erfolgreich gewesen. Aufgrund mangelnder Wirksamkeit gesetzlich an sich vorgesehener Rechtsbehelfe gegen die Inhaftierung sowie ihre Verlängerung resultiere, dass die Haftdauer bis zu 12 Monaten betragen könne. In der großen Aufnahmeeinrichtung in Nyirbator sei es in manchen Fällen vorgekommen, dass Asylbewerber ohne jede Berechtigung in (normale) Strafhaft genommen worden seien. Personen, welche unbefugt in das Land gelangt seien, würden sich in der Lage von Straftätern ohne eigene Garantien ihrer Rechte befinden. Auch fehle es an effektiven Möglichkeiten des Rechtsbeistandes für die Flüchtlinge. Das österreichische Nachrichtenmagazin PROFIL hatte bereits im Juli 2012 von einem beklemmenden Ausmaß an systematischer Gewalt durch Sicherheitspersonal in den ungarischen Unterbringungslagern berichtet (zitiert bei ACCORD, Anfragebeantwortung zu Ungarn, Informationen zur Lage von Fremden / Asylbewerbern v. 8.8.2013). Im UNHCR-Positionspapier zur Asylsituation in Ungarn vom 15. Juni 2012 ist auch die gemeinsame Inhaftierung von illegalen Migranten und Asylbewerbern und Behandlung letzterer wie Straftäter gerügt worden. Von einer Änderung dieser Verhältnisse bei den nach neuem Recht vorgenommenen Inhaftierungen von Asylbewerbern wird nirgends berichtet; dass sich derlei bei dem nunmehrigen Flüchtlingsansturm zum besseren gewandelt haben sollte, erscheint eher wenig wahrscheinlich.

Das Gericht hat keinen hinreichenden Anlass, auch bei quellenkritischer Sicht (...) an den o.g. festgestellten Tatsachen zu zweifeln.

Während es offenbleiben kann, ob die seit jeher als ungenügend bezeichneten Unterbringungsmöglichkeiten und armseligen Lebensumstände der Flüchtlinge in Ungarn einen Verstoß gegen deren Menschen- oder Flüchtlingsrechte darstellen, kann nach Auffassung des Gerichts nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es – gerade bei weiterem Steigen der Zahl der Asylbewerber – immer wieder zu Inhaftierungen und Rechtschutzbeeinträchtigungen dagegen kommt, welche mit den genannten Rechten nicht vereinbar sind. Dies gilt namentlich für Fälle, in denen Flüchtlinge mit sonstigen kriminellen Straftätern gleichbehandelt bzw. in unterschiedsloser Form zur „normalen“ Strafhaft gehalten werden.“

Es ist nach Aktenlage nicht ersichtlich, dass sich an der tatsächlichen Situation seit der Entscheidung des Gerichts vom 28. Oktober 2013 Signifikantes geändert hat

(vgl. auch den im Internet abrufbaren „Pro-Asyl“-Bericht „Ungarn: Flüchtlinge im Teufelskreis eines Mängelsystems“ v. 28.10.2013).

Auch soweit in der aktuellen Entscheidung EuGH v. 10.12.2013, Rs. C-394/12 die Situation der Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern in Ungarn nicht näher problematisiert wird, obwohl es dort auch um Rückführungen von Asylbewerbern nach Ungarn im Rahmen der Dublin-II-VO ging, ist hieraus nicht zu schließen, dass nach Prüfung des EuGH zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine systemischen Mängel der Aufnahmebedingungen bzw. des Asylverfahrens in Ungarn bestehen. Zwar sah der EuGH (a.a.O. Rn. 61) keine entsprechenden Anhaltspunkte hierfür, allerdings bezog sich der EuGH hier ausschließlich auf die ihm vorliegende Aktenlage in einem Fall, der seinen Ausgang im Jahr 2011 genommen hat und der ihm mit Beschluss des vorliegenden (österreichischen) Gerichts vom 21. August 2012 vorgelegt worden ist.

Das Bundesamt hat sich im vorliegenden Verfahren zur diesbezüglichen Problematik ausschließlich unter Bezugnahme auf Gerichtsentscheidungen und Stellungnahmen von Organisationen geäußert, die vor dem 1. Juli 2013 ergangen sind. Insbesondere wird diesbezüglich (ähnlich wie bei VG Ansbach v. 03.12.2013, Az. AN 11 S 13.31074) eine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des UNHCR vom Oktober 2013 vermisst.

Vor diesem Hintergrund können auch im vorliegenden Eilverfahren die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung aufgrund des derzeit gegebenen Informationsstandes nicht hinreichend beurteilt werden. Jedenfalls liegen tatsächliche Gegebenheiten vor, welche eine Gefährdung von Menschen- und Flüchtlingsrechten der Betroffenen nicht mit ausreichender Sicherheit ausschließen lassen, was zur Folge hat, dass in der Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der Überstellung des Antragstellers nach Ungarn jedenfalls derzeit zurücktreten muss (ebenso

z.B.: VG München v. 11.10.2013, Az. M 22 S 13.30995; VG München v. 22.10.2013, Az. M 17 S 13.31052; VG München v. 28.10.2013, Az. M 21 S 13.31076; VG München v. 31.10.2013, Az. M 23 S 13.31091; VG München v. 06.12.2013, Az. M 22 S 13.31235; VG München v. 11.12.2013, Az. M 23 S 13.31208; VG München v. 23.12.2013, Az. M 23 S 13.31303; vgl. auch VG München v. 10.10.2013, Az. M 10 K 13.30611).

Eine eingehendere Prüfung muss daher dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dort wird zu klären sein, ob die Bedenken, die von Seiten des Antragstellers vorgetragen werden, tatsächlich durchgreifen und deshalb mit Blick auf Art. 4 der Grundrechtscharta (vgl. auch Art. 7, 13 Abs. 1 der RL 2003/9/EG) ein Selbsteintritt der Antragsgegnerin gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO / Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO geboten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Seidel